

# Gemeinde Aumühle

## Beschlussauszug

aus der  
4. Sitzung der Gemeindevertretung Aumühle  
vom 13.07.2017

---

**TOP 17      Bebauungsplan Nr. 7 c für das Gebiet: "Bismarckallee 22"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Herr Mylius erläutert einige Änderungen, die im Bauausschuss beraten wurden.

Frau Dr. Nigbur bemerkt, dass die Regelungen im Plan sehr beengt und sehr auf den derzeitigen Bauherren bzw. Eigentümer zugeschnitten sind.

**Beschluss 1:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 c für das Gebiet: „Bismarckallee 22“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

**Hinweis:**

Das beigefügte Artenschutzgutachten ist seit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 b „Bismarckallee 22“ unverändert geblieben. Vor der offiziellen Auslegung des Bebauungsplanes wird die neue Nummer des Bebauungsplanes in den Unterlagen aktualisiert.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren Herr Abraham und Herr Dr. Jantzen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigt:      15

Ja-Stimme(n): 15

Nein-Stimme(n): 0

Enthaltung(en): 0

**Ergänzung zum Beschluss:**

Über den angegebenen Geschossen sollen keine weiteren Nichtvollgeschosse zulässig sein.

**Beschluss 2:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Text – Teil B unter „Maß der baulichen Nutzung“ um nachfolgende Festsetzung zu ergänzen:

„2.3 Im reinen Wohngebiet sind über dem obersten Vollgeschoss weitere Geschosse unzulässig.“

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren Herr Abraham und Herr Dr. Jantzen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigt: 15

Ja-Stimme(n): 13

Nein-Stimme(n): 1

Enthaltung(en): 1

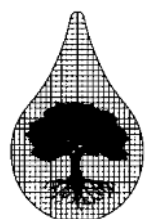
**Gemeinde Aumühle: B-Plan Nr. 7b**  
**„Bismarckallee 22“**

**Faunistische Potenzialanalyse**  
**mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Gemeinde Aumühle: B-Plan Nr. 7b  
„Bismarckallee 22“**

**Faunistische Potenzialanalyse  
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Aumühle  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

**Projektleitung:**

BSK Bau +Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz  
23879 Mölln

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**  
Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
**24 111 Kiel**



Bearbeiterin  
Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, 12.5.2016

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
<b>3</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>7</b>
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
3.4	Landschaftselemente nach Fotos	10
<b>4</b>	<b>Faunistischer Bestand</b>	<b>13</b>
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten	15
4.4	Weitere „nur“ national geschützte Arten	15
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.6	WINART-Auswertung	15
4.7	Bestandstabelle	17
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt</b>	<b>19</b>
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.4	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	20
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>20</b>
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</b>	<b>28</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	28
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	29
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	29
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	29
<b>8</b>	<b>Hinweise zur Eingriffsregelung</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>32</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle plant die Erstellung des B-Plans Nr. 7b um die Planungsgrundlage für die bauliche Weiterentwicklung des Grundstücks an der Bismarckallee Nr. 22 zu schaffen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben befindet sich in Aumühle südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin im Ortskern (Lage s. Abb. 1).

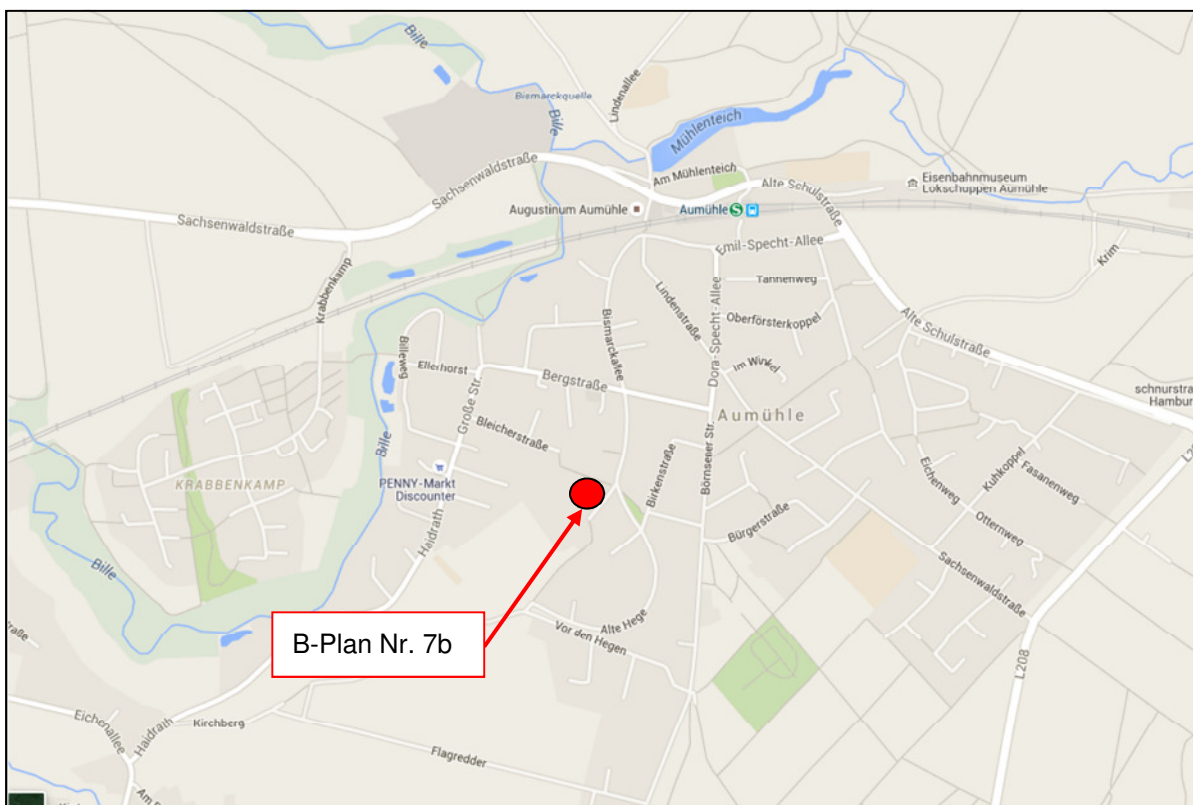


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 7b der Gemeinde Aumühle (Kartengrundlage: Google maps)

Der Planungsraum umfasst das Gelände der Bismarckallee Nr. 22 mit vorhandenen Gebäuden und Grünflächen.

Um auch mögliche Betroffenheiten von Tierarten der angrenzenden Flächen bewerten zu können, wird der Untersuchungsraum für die Potenzialanalyse auf die angrenzenden Flächen erweitert. In diesen Bereichen fanden jedoch keine näheren Untersuchungen statt.

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 2.2.2016.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiter hin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand Februar 2016).

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient das Konzept zum B-Plan Nr. 7b (2. Änderung) der Gemeinde Aumühle (Stand Februar 2016).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Das Plangebiet umfasst ein von der Bismarckallee erschlossenes größeres 7.950 m<sup>2</sup> großes Villengrundstück mit einem relativ zentral gelegenen, seit einiger Zeit nicht mehr bewohnten Einfamilienhaus und Garage. Das Grundstück ist in einer teilweise markante, waldähnliche Gehölzstruktur im Norden und im Osten, bestehend aus z.T. großgewachsenen Laub- und Nadelbäumen sowie entlang der Bismarckstraße durch eine hoch gewachsene, für Aumühle bzw. für Villengrundstücke, typische Rhododendronhecke, eingebettet. Die ehemalige Gartenfläche im Westen und im Süden ist durch die nicht mehr vorhandene Nutzung relativ zugewuchert.

Die Bismarckallee bildet die östliche, der Katzenstieg die nördliche, Plangrenze. Der Einfahrt zum Grundstück in dem südöstlichen Bereich des Grundstücks, bildet zusammen mit dem Wohnhaus eine Art - Plateau zwischen 34,00 und 35,50 üNN bzw. den höchsten Punkt des Grundstücks. Von da aus fällt das Gelände in Richtung Süden, Westen und Norden ab. Die nordwestliche Planecke bildet mit 27,00 üNN den tiefsten Punkt.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von Eiben) Pappeln, Weiden und Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.

Im Plangebiet werden ein reines Wohngebiet, Verkehrsflächen, private Grünfläche, Erhalt von Baum- und Heckenstruktur und Anpflanzung von Bäumen und Gehölzstrukturen festgesetzt. Auf dem Gelände sind 2 Baufenster vorgesehen (s. Abb. 2).

Der Gebäudebestand soll abgerissen werden. Dies ist ein Wohnhaus und ein Nebengebäude (Lage der Gebäude s. Abb. 2 und 3). Weiterhin ist die Entfernung eines Gehölzbestandes vorgesehen (s. Abb. 3).

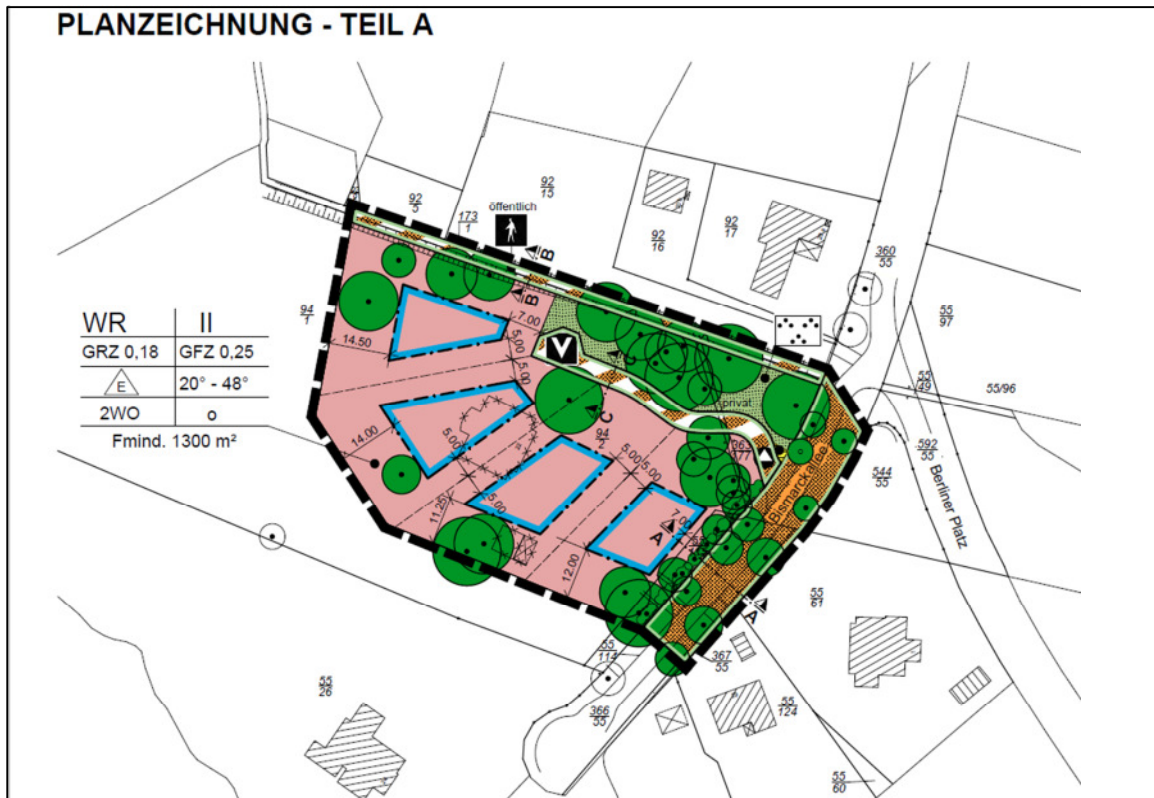


Abb. 2: Konzept B-Plan Nr. 7b (2. Änd.) der Gemeinde Aumühle (BSK, Stand: Mai 2016)

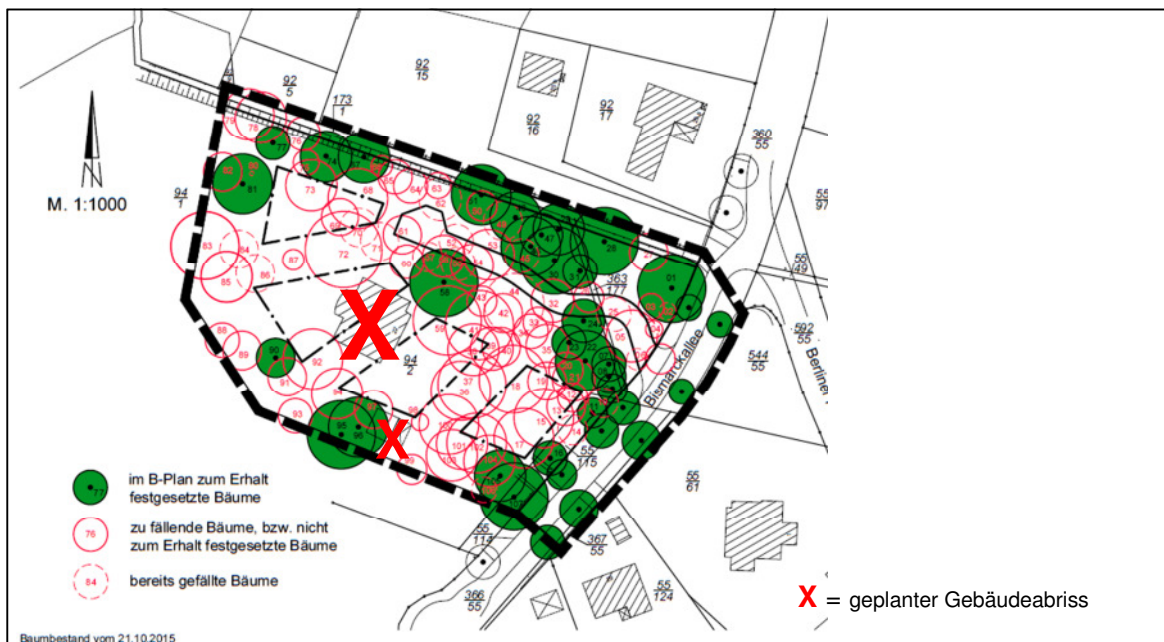


Abb. 3: Geltungsbereich des B-Plan Nr. 7b der Gemeinde Aumühle mit Gebäuden und vermessenen Gehölzen (Institut für Baumpflege 2015)

### 3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Geplant ist der Abriss von Gebäuden (s. Abb. 4) sowie die Überbauung einer relativ großen parkartigen Gartenanlage mit Rasenflächen und älteren Gehölzbeständen (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**). Teile des Gehölzbestandes bleiben erhalten (s. Abb. 3).

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die vermehrte Wohnnutzungsintensität (Gartennutzung, Hunde, Autoverkehr, Beleuchtung) wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes - sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

### 3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und -geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall befinden sich im Randbereich sowie in der Umgebung des Geltungsbereichs Straßen und Villen mit Gehölzbeständen. Es wird hier ein Wirkungsbereich von maximal 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen, s. Kap. 3.2) sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Sie sind jedoch deutlich geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.).

In der nachfolgenden Abb. 4 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

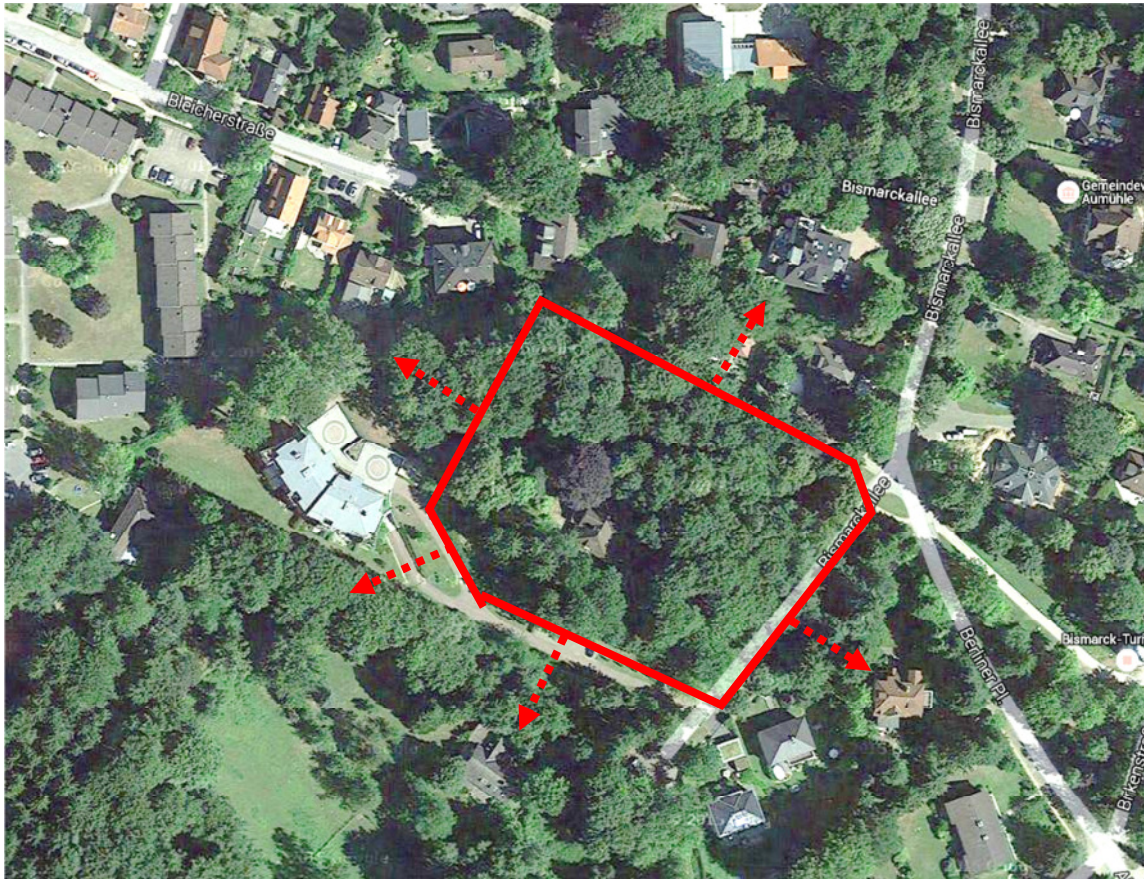


Abb. 4: Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google maps, Februar 2016)

- Wirkraum Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen
- ⋯▶ Wirkraum visuelle und akustische Störungen

### 3.4 Landschaftselemente nach Fotos

Die im Rahmen der Geländebegehungen im Februar 2016 vorgefundenen Landschaftselemente des Untersuchungsraums werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Foto 1: Eingangsseite des Haupthauses (Osten)



Foto 2: Gartenseite (Westen) des Haupthauses, Fenster z.T. mit Jalousienkästen



Foto 3: Haupthaus mit beginnenden Schäden an der Verschalung der Dachunterseite



Foto 4: Garagengebäude



Foto 5: Öffnung (Lüftung?) an der Vorderseite des Garagengebäudes



Foto 6: Garagengebäude mit beginnenden Schäden an der Verschalung der Dachunterseite



Foto 7: Haupthaus (Westen) mit Baumstämmen



Foto 8: Baumstämme, überwiegend schadhaf, mit Höhlenbildung, Schädlingsbefall u.a.



Foto 9: Alte Buche mit Efeu



Foto 10: Ältere Buchen im Südosten des Grundstücks



Foto 11: Gehölzbestand im Norden des Grundstücks

### Gebäudebestand

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ein Wohnhaus und ein Garagengebäude. Die Gebäude standen zum Zeitpunkt der Begehung im Febr. 2016 offensichtlich schon seit einiger Zeit leer. Es zeigten sich schon erste Schäden im Bereich der Farbbeschichtung der Fenster und der Übergangsbereich zwischen Mauerwerk und Dachverschalungen (s. Foto 3 und 6). Ein Teil der Fenster des Haupthauses ist mit Jalousienkästen (s. Foto 2) ausgestattet.

Auf der Rückseite des Garagengebäudes befindet sich ein Riss im Putz (mit Ritzen- und Spaltenbildung), ein Lüftungs-(?)-schlitz (s. Foto 4 und 5) schafft Eintrittsmöglichkeiten z.B. für kleinere Vögel.

Es sind insgesamt einige Spalten und Nischensituationen vorhanden, die eine Besiedlung durch Tiere erlauben.

### Gartenanlagen

Es sind keine Gartenanlagen etwa in Form von Rasenflächen, Blumenrabatten oder gepflegtem Ziergebüsch mehr vorhanden. Das Grundstück hat Waldcharakter. Wegen der Beschattung ist relativ wenig Unterwuchs vorhanden. In manchen Bereichen (z.B. an der der Terrasse oder an einer mächtigen Buche unweit des Hauses (s. Foto 9) hat sich Efeubewuchs ausgebreitet.

### Gehölzbestand

Der Gehölzbestand des Grundstücks Bismarckallee 22 wurde im Januar 2015 erfasst, nummeriert und im Rahmen eines baumbiologischen Gutachtens (INSTITUT FÜR BAUMPFLERGE 2015) beschrieben und im Hinblick auf die Standsicherheit bewertet.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde auf dem Grundstück ein umfangreicher und z.T. waldartiger Baumbestand ermittelt. Im Januar 2016 wurden insgesamt 107 Bäume aufgenommen. Dazu gehörten 31 Buchen, 25 Fichten, 13 Linden, 13 Kiefern, 13 Eichen, 10 Ahorn, 3 Douglasien, 2 Lärchen, 2 Birken, 2 Kastanien und 1 Kirsche. Die allermeisten

Bäume wiesen Stammdurchmesser im Bereich zwischen ca. 40 bis 60 cm auf. Eine Reihe von Bäumen, denen eine mangelnde Verkehrssicherheit und/oder Vorschäden bescheinigt wurden, sind mittlerweile offensichtlich gefällt worden. Die Stämme lagen zum Zeitpunkt der Begehung im Februar noch auf dem Grundstück. Es waren Bäume mit Faulstellen, Höhlen, Löchern (Schädlingsbefall) usw. (s. Fotos unten).



Die noch verbliebenen Bäume waren relativ vital. Es wurden keine auffälligen größeren Höhlungen gefunden, kleinere Höhlungen und Spaltensituationen sind jedoch vorhanden. Die Höhlensituation der nordwestlich des Hauptgebäudes besonders alten und mit Efeu bewachsenen Eiche Nr. 72 war nicht einschätzbar.

### Umfeld

Im Umfeld befinden sich gehölzreiche Siedlungsbereiche mit freistehenden großen villenartigen Wohngebäuden.

## 4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs und in dem möglicherweise durch visuelle und akustische Störungen betroffenen Umfeld (s. Abb. 4).

### 4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der hier zu prüfende Geltungsbereich besteht aus einem älteren verputzten Wohngebäude und einem Nebengebäude sowie verwilderten Außenflächen mit einem waldartigen

Altbaumbestand und einer Rasenfläche. Im Rahmen der Begehung im unbelaubten Zustand im Februar wurden keine Horste gefunden.

Im Bereich der Gebäude wurden nur wenige Nischensituationen gefunden, so dass Einzelvorkommen von typischen Arten der Gebäude wie z.B. Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz nicht auszuschließen sind.

In den Gehölzen des parkartigen Gartens mit einem relativ umfangreichen Altbaumbestand ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, auf Grund des überwiegend vitalen Zustands der Bäume jedoch ohne anspruchsvollere Höhlenbrüterarten (Arten s. Tabelle 1).

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Februar 2016) für Bruten streng geschützter Arten, weiterer Arten der Roten Liste und / oder anspruchsvollerer Koloniebrüter (z.B. Dohle, Mauersegler) vor.

## 4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Fledermäuse

#### Geltungsbereich

Innerhalb des zu prüfenden Geltungsbereichs sind viele Altbäume vorhanden. Es handelt sich nach Durchführung einer Holzfällaktion i.d.R. um vitale Bäume mit relativ wenig Totholz. Größere Höhlungen wurden nicht gefunden, sind jedoch wegen der großen Höhe und daher nicht immer ausreichend gegebenen Sicht in größeren Höhen auch nicht ganz auszuschließen. Auch efeubewachsenen Eiche Nr. 72 war nicht gut einschätzbar.

Es ist vor allem eine Tagesquartiernutzung von Fledermäusen möglich und wahrscheinlich. Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Winterquartiere von Fledermäusen sind zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch vor allem für die Eiche Nr. 72 und Bäume mit Stammdurchmessern von > 50 cm nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der Gebäudebestand ist nicht mehr ganz intakt und lässt Höhlen- und Spaltensituationen u.U. auch mit Öffnungen ins Hausinnere erkennen. Kleine Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, können auch sehr kleine Zugangsspalten nutzen, sodass eine Besiedlung ohne Feldkartierung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. So sind hier Vorkommen von Tages- und Fortpflanzungsquartieren („Wochenstuben“) der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Im Garagengebäude befindet sich eine größere Zugangsöffnung im Giebelbereich. Hier ist eine Wochenstubennutzung der Rauhauffledermaus und der Zwergfledermaus möglich.

Möglich ist außerdem eine Nutzung des parkartigen Gartens als Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung ist hier jedoch auszuschließen. Es fehlen Leitstrukturen (z.B. Knicks) für Flugrouten.

#### Umgebung

Im besiedelten Umfeld der zu prüfenden Fläche sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben möglich. Es liegen jedoch keine WINART-Nachweise (Stand: Februar 2016) vor.

### 4.3 Weitere europäisch geschützte Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht.

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Auch für die Haselmaus ist im Geltungsbereich aufgrund des weitgehenden Fehlens von geeigneten Sträucher- und Brombeerbeständen ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Höhlen in den Bäumen im Geltungsbereich weisen noch keine Eignung für den Eremit auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der Heldbock ist nicht zu erwarten.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

### 4.4 Weitere „nur“ national geschützte Arten

Möglich sind Vorkommen der Waldeidechse und der Blindschleiche. Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten. Die Auswertung der WINART-Daten erbrachte keine weiteren Angaben im Bereich des Wirkraums und seiner Umgebung.

### 4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

### 4.6 WINART-Auswertung

Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Hinweise zu Vorkommen von Tieren oder Pflanzen vor (s. Abb. 7).

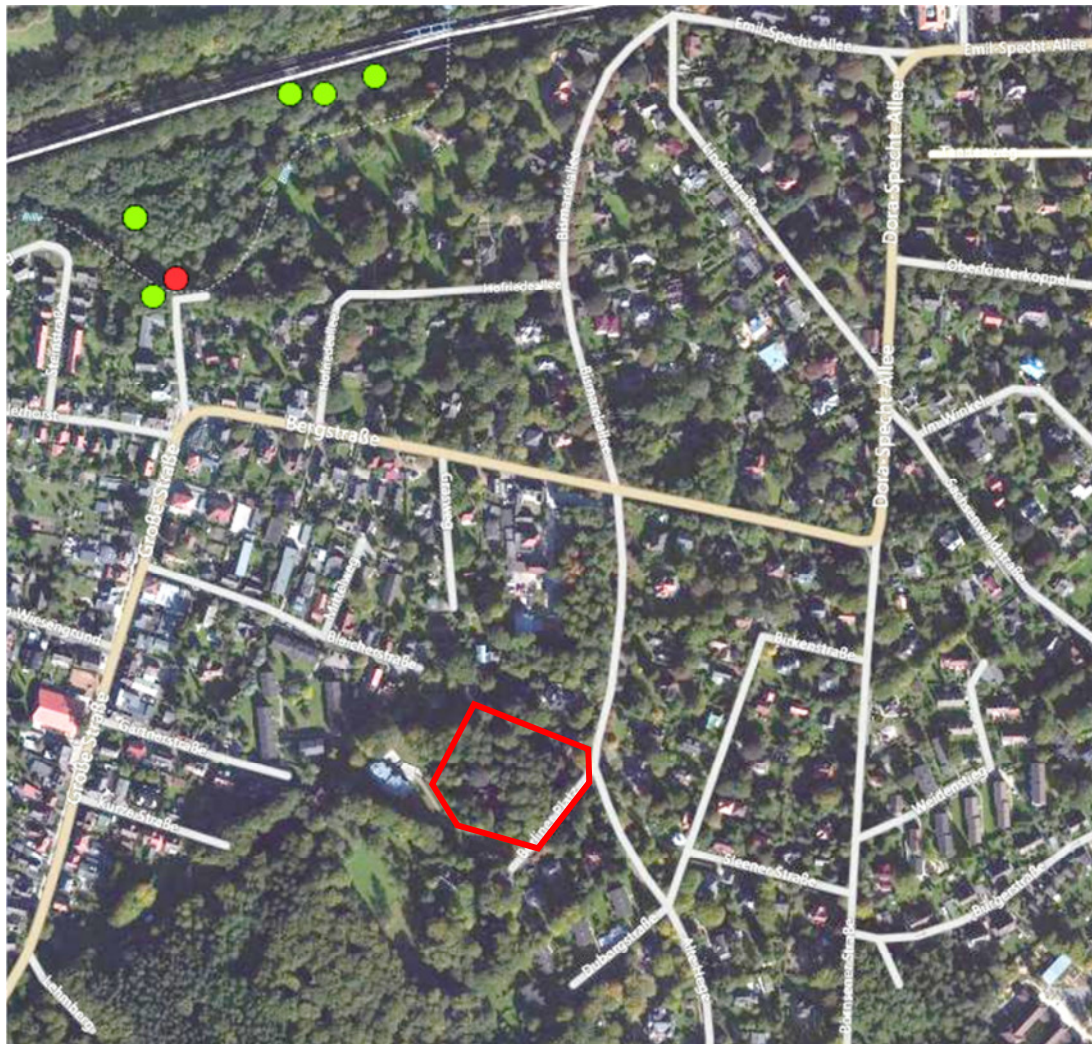


Abb. 7: WINART-Daten-Auswertung (Stand: Februar 2016)

- Geltungsbereich des B-Plan 7b (1. Änderung)
- Säugetiere
- Brutvögel
- Amphibien/Reptilien
- Libellen
- Pflanzen

#### 4.7 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

- g = günstig
- z = Zwischenstadium
- u = ungünstig
- FV = günstig
- U1 = ungünstig - unzureichend
- U2 = ungünstig – schlecht
- XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein u. Deutschland

- Gefährdungsstatus:
- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- D = Datenlage defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- V = Vorwarnliste
- R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

- BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

- I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
- IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

- Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel
- Fledermäuse: TQ = potentiell Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, WQ= pot. Winterquartier
- (..) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

**Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)**  
**(Abkürzungen s.o., Arten in Fettdruck = wertgebende Arten)**

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungszustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH/VSRL	Potenzieller faunistischer Bestand	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			BG	SG		B-Plan-Gebiet	Umgebung
<b>Fledermäuse (Potenzialanalyse 2016)</b>								
Großer Abendsegler	<b>Nyctalus noctula</b>		<b>3</b>	+	+	<b>IV</b>	NG, TQ, (WQ)	Wo, SQ, NG
Rauhautfledermaus	<b>Pipistrellus nathusii</b>		<b>3</b>	+	+	<b>IV</b>	NG, TQ, (Wo)	Wo, SQ, NG
Zwergfledermaus	<b>Pipistrellus pipistrellus</b>		-	+	+	<b>IV</b>	(Wo) TQ, NG	Wo, SQ, NG
Breitflügelfledermaus	<b>Plecotus auritus</b>		<b>3</b>	+	+	<b>IV</b>	NG, TQ	Wo, SQ, NG
<b>Brutvögel (Potenzialanalyse 2016)</b>								
Amsel	Turdus merula	g		+			B	B
Blaumeise	Parus caeruleus	g		+			B	B
Buchfink	Fringilla coelebs	g		+			B	B
Buntspecht	Dendrocopos major	g		+			B	B
Eichelhäher	Garrulus glandarius	g		+			B	B
Elster	Pica pica	g		+			B	B
Fitis	Phylloscopus trochilus	g		+			B	B
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	g		+			B	B
Gartengrasmücke	Sylvia borin	g		+			B	B
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	g		+			B	B
Grauschnäpper	Muscicapa striata	g		+			B	B
Grünling	Carduelis chloris	g		+			B	B
Heckenbraunelle	Prunella modularis	g		+			B	B
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	g		+			B	B
Kleiber	Sitta europaea	g		+			B	B
Kohlmeise	Parus major	g		+			B	B
Misteldrossel	Turdus viscivorus	g		+			B	B
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	g		+			B	B
Rabenkrähe	Corvus corone	g		+			B	B
Ringeltaube	Columba palumbus	g		+			B	B
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	g		+			B	B
Schwanzmeise	Aegithalus caudatus	g		+			B	B
Singdrossel	Turdus philomelos	g		+			B	B
Star	Sturnus vulgaris	g		+			B	B
Türkentaube	Streptopelia decaocto	g		+			B	B
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	g		+			B	B
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	g		+			B	B

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

### 5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

#### **Ungefährdete Brutvögel der Gehölze** (Arten s. Tab. 1)

Der gehölzbestandene parkartige Charakter der hier zu prüfenden Fläche wird nur zu einem kleinen Teil erhalten bleiben können. Damit gehen hier Lebensräume für viele potenzielle Brutvögel verloren.

Finden Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust

#### **Ungefährdete Brutvögel der Gebäude** (Arten s. Tab. 1)

Der Gebäudebestand wird vollständig abgerissen. Damit gehen hier Lebensräume für einzelne potenzielle Brutvögel verloren.

Finden Abrissarbeiten innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Abrissarbeiten
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust

### 5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### **Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)**

Im Bereich der verloren gehenden Altbäume und der Gebäude ist das Vorhandensein von Fledermaustagesquartieren möglich. Eine Wochenstubennutzung ist zwar eher unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Winterquartiere des Großen Abendseglers können in Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 50 cm nicht ausgeschlossen werden.

Quartiere lichtempfindlicher Arten sind hier nicht zu erwarten. Nahrungsflüge solcher Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Da der hier relativ geringe Verlust von Jagdhabitaten nicht als essenziell bedeutsam einzustufen ist, wird hier kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Tagesquartieren
- Mögliche Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren

### 5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

### 5.4 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Möglicher Lebensraum von Waldeidechse und Blindschleiche wird tlws. überbaut.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen.

## 6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen**

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

*Vermeidungsmaßnahme:* Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja       nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Bäumen wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen.

Die zu erhaltenden Bäume sind in der Abb. 5 dargestellt. Die übrigen Bäume befinden sich z.T. innerhalb der Baufenster und z.T. in den künftigen Außenanlagen und werden daher vermutlich ganz überwiegend gefällt werden. Hier wird der „worst case“-Fall angenommen. Betroffen ist hier ein relativ artenreicher Baumbestand mit Laub- und Nadel-

bäumen in mittlerem und älteren Alter: 45 Laubbäume (Buchen, Linden, Eichen, Ahorn, Birken, Kastanien, Kirsche) und 22 Nadelbäume (Fichten, Kiefern, Douglasien, Lärchen)

Die Stammdurchmesser der betroffenen Bäume betragen 27 bis 95 cm, die meisten in der Größenordnung von 50 cm bis 60 cm.

Die meisten der artenschutzrechtlich besonders bedeutsamen schadhaften Bäume mit Höhlen und Spalten sind bereits vor der Begehung gefällt worden.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme:* Eine Kompensation mit Neuanpflanzung von Gehölzen kann flächenhaft, einzelbaumbezogen oder kombiniert erfolgen. Im vorliegenden Fall ist ein flächenhafter Ausgleich im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Die Größe der Anpflanzungsfläche wird unter Berücksichtigung der verbleibenden Gehölze und der Gesamtgröße des Geltungsbereichs mit 0,5 ha angesetzt.

Da es sich bei den hier potenziell zu erwartenden Arten um verbreitete ungefährdete Arten handelt ist ein Zeitverzug zwischen Eingriff und Wirksamkeit der Maßnahme hinnehmbar.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

#### Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

#### Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude**

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

*Vermeidungsmaßnahme:* Ein Töten oder Verletzen von Tieren wird dadurch vermieden, dass der Abriss der Gebäude außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird. Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Gebäuden wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrüterarten kommen. Da es sich hier um einen eher geringen potenziellen Bestand (nur Einzelpaare wenig anspruchsvoller Arten) handelt, ist nur ein relativ geringfügiger Ausgleich erforderlich. Ein „time leg“ ist hinnehmbar, d.h. die Maßnahme muss nicht vorgezogen erfolgen.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme:* Es werden 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken im Geltungsbereich angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

## 6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### **Zwergfledermaus** (Rote Liste: nicht gefährdet (RL \*))

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen mit Spaltenquartieren vor. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt, aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus kann in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, kann aber auch an Bäumen vorkommen. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

*Vermeidungsmaßnahme:* Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gebäude außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen und potenzielle Quartierbäume außerhalb dieser Zeiten zu fällen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der Gebäude und durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Da ein solches Vorkommen hier jedoch als wenig wahrscheinlich eingestuft wird und außerdem im Umfeld umfangreiche Gehölzbestände sowie strukturreiche Gebäude vorhanden sind, ist für diese im Hinblick auf die Quartiernutzung sehr flexible Art keine CEF-Maßnahme erforderlich. Eine Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird als ausreichend erachtet.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme:* Es werden 2 Verschalungen (mind. 1 m<sup>2</sup>) oder 3 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) an Gebäuden oder anderen Bauwerken möglichst im Geltungsbereich angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja     nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

**Großer Abendsegler (Rote Liste: gefährdet (RL 3))**

Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen und umfassen bis zu 60 Weibchen.

Winterquartiere befinden sich in Brückenpfeilern u.ä., aber auch in Baumhöhlen. Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen. Im Sommer in Nordostdeutschland lebende Tiere werden regelmäßig in Südwestdeutschland und der Schweiz gefunden.

Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Die Art legt bis zu >10 km zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück und besitzt damit einen sehr großen Aktionsradius. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering. Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vornehmen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendsegler überwintert z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen, es werden aber auch Höhlen in alten Bäumen oder überwintungsgeeignete Fledermauskästen genutzt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fällzeitraums und durch eine Vermeidungsmaßnahme kann dies jedoch vermieden werden.

*Vermeidungsmaßnahme:* Fällungen von Bäumen mit Höhlungen und/oder Spalten sind im Winter durchzuführen (s.o.). Da jedoch auch Winterquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen sind, sind hier weitere Untersuchungen von Höhlen und besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser potenziellen Vorkommen erforderlich.

Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren ist eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume zu erbringen. Dies muss unmittelbar vor der Fällung erfolgen. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, wäre die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie dürfte erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhlen/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung) insbesondere jedoch der Buche Nr. 72.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Sollte ein solches Quartier ermittelt werden (s.o., durch endoskopische Untersuchung) ist ein vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) in Form eines fachgerechten Anbringens eines künstlichen Winterquartiers im Geltungsbereich zu erbringen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

### **Rauhautfledermaus** (Rote Liste: gefährdet (RL 3))

Quartiere der Rauhautfledermaus finden sich v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, gelegentlich werden auch Gebäudequartiere oder Holz- oder Bretterstapel genutzt. Die Nähe zu Wäldern und Gewässern wird bevorzugt genutzt. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen, Flachkästen, Stammrisse hinter abstehender Rinde, selten auch Strukturen an Gebäuden genutzt. Rauhautfledermäuse gehören zu den wenigen fernziehenden Fledermausarten Mitteleuropas, sind jedoch trotz der ausgeprägten Wanderungen sehr ortstreu. So suchen die Männchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf. Im Flug zwischen den Quartieren und Jagdgebieten orientieren sich Rauhautfledermäuse oft an Leitstrukturen. Die Empfindlichkeit der Art gegen Lichtimmisionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen und dem Abriss der Gebäude möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fällzeitraums kann dies jedoch vermieden werden, da keine Winterquartiere anzunehmen sind.

*Vermeidungsmaßnahme:* Das Fällen von Quartierbäumen und der Abriss der Gebäude sind außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss der Gebäude und durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Da ein solches Vorkommen hier jedoch als wenig wahrscheinlich eingestuft wird und außerdem im Umfeld umfangreiche Gehölzbestände sowie strukturreiche Gebäude vorhanden sind, ist für diese im Hinblick auf die Quartiernutzung flexible Art keine CEF-Maßnahme erforderlich. Eine Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird als ausreichend erachtet.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme:* Es werden 2 Höhlenkästen an Gebäuden oder Bäumen möglichst im Geltungsbereich angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

**Breitflügelfledermaus** (Rote Liste: gefährdet (RL 3))

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Dorffledermaus. Sie gilt als ortstreu und wenig mobil. Die Wochenstuben befinden sich besonders auf Dachböden in Gebäuden und werden über Jahre hinweg wiederkehrend genutzt. Sie umfassen meist 10-60 Weibchen. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände oder in den Wochenstubenquartieren.

Typische Jagdhabitats sind u.a. Waldränder, Siedlungsbereiche, Knicklandschaften oder Weideflächen. Auch unter Straßenlaternen wird häufig gejagt, die Empfindlichkeit gegen Lichtmissionen ist gering. Die Jagdgebiete befinden sich innerhalb eines Radius von bis zu 6,5 km um die Quartiere, im städtischen Bereich sind sie selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt. Die Art fliegt bedingt strukturgebunden, Flugrouten werden häufig wiederkehrend genutzt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Für die Breitflügelfledermaus ist an den Gebäuden im Geltungsbereich eine Nutzung als Nahrungshabitat und eine Tagesquartiernutzung möglich. Zur Vermeidung von Tötungen ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

*Vermeidungsmaßnahme:* Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Gebäude außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten abzureißen und potenzielle Quartierbäume außerhalb dieser Zeiten zu fällen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Quartierstrukturen zu erwarten. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Nutzung des Gebiets oder Baumaßnahmen in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja     nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja       nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

## 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in Gebäude und in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 2: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse	Der <u>Abriss der Gebäude</u> und das Fällen von <u>Bäumen mit Höhlen oder Spalten</u> erfolgt außerhalb der Sommerquartierzeiten. Es ist zwischen Anfang März bis Ende November unzulässig. Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen <u>Winterquartieren</u> erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). <u>Alternativ</u> kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung) insbesondere jedoch der Buche Nr. 72.
Vogelarten	<u>Eingriffe in Gehölzbestände</u> sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. <u>nicht</u> von Anfang März bis Ende September
<b>Erforderliche Maßnahmen unter Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse:</b>	Der Abriss der Gebäude ist zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Eingriffe in die Gehölze sind zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass keine Quartiernutzung der Gebäude erfolgt („Negativnachweis“), ist ein Abriss auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

## 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

### 7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nur erforderlich wenn ein Winterquartier des Großen Abendseglers ermittelt wird (s.o. bei Vermeidungsmaßnahmen). In diesem Fall ist vor Beginn der nächstfolgenden Winterquartierzeit ein künstliches Winterquartier fachgerecht im Bereich der zu erhaltenden Bäume innerhalb des Geltungsbereichs anzubringen.

### 7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation ist auf einem 0,5 ha großen Anteil einer Gehölzentwicklungsmaßnahme im Stiftungsgebiet „Wentorfer Lohe“ in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Lage s. Abb. 8) vorgesehen. Die Maßnahme ist Teil des Entwicklungskonzeptes für die Wentorfer Lohe und wurde inhaltlich mit der Unteren Natur-schutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden.

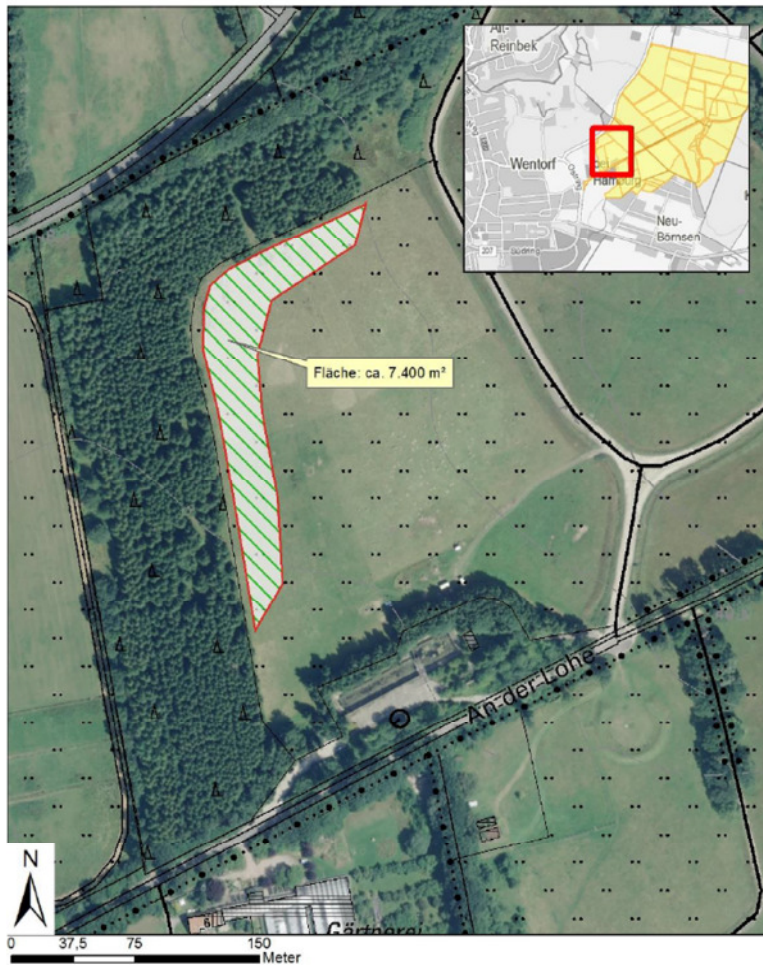


Abb. 8: Konzept Waldrandentwicklung Wentorfer Lohe (aus Angebot der Ausgleichsagentur SH vom 13.4.2016)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Künstliche Nistkästen für Vögel der Gebäude

Es werden 2 Nischenbrüterkästen und 2 Meisenkästen fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) angebracht.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Künstliche Quartiere für die Zwergfledermaus

Es werden 2 Verschalungen (mind. 1 m<sup>2</sup>) oder 3 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) fachgerecht an Gebäuden oder anderen Bauwerken (möglichst im Geltungsbereich) angebracht.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme: Künstliche Quartiere für die Rauhaushfledermaus

Es werden 2 Höhlenkästen fachgerecht an Gebäuden oder Bäumen möglichst im Geltungsbereich angebracht.

## 8 Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich der Allee sollte weitgehend auf Beleuchtung verzichtet werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle erstellt den B-Plan Nr. 7b um die Planungsgrundlage für die bauliche Weiterentwicklung der Grundstücke an der Bismarckallee Nr. 22 zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie z.T. auch ältere Bäume eine (z.T. bedingte) Eignung als Lebensraum für Fledermausquartiere und Brutvögel. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss und Fällungen von Bäumen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von verschiedenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, externe Gehölzneuentwicklung, künstliche Fledermausquartiere) kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Maßnahmen, die im B-Plan konkretisiert werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

## 10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- INSTITUT FÜR BAUMPFLERGE HAMBURG (2015): Baumbiologisches Gutachten zum Baumbestand auf dem Grundstück Bismarckallee 22 in Aumühle, Auftraggeber: Amt Hohe Elbgeest
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.